

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 5 (1907)
Heft: 1

Vereinsnachrichten

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jedem das Seine.

Zum Entwurf des neuen zürcherischen Forstgesetzes äußert sich ein Fachmann u. a.:

In § 20, Absatz 3, wird die Nachführung und Ergänzung der Waldpläne durch das Forstpersonal angeordnet. Dieses Vorgehen steht einerseits mit dem Geometerkonkordat in Widerspruch und andererseits verfügt das Forstpersonal weder über die nötigen praktischen Erfahrungen, noch über die genügende technische Fertigkeit, um in dieser Richtung gut und billig zu arbeiten. Diese Nachführungen und Planergänzungen durch das Forstpersonal sind der Hauptgrund, warum die Revision der Wirtschaftspläne — nicht zum Nutzen des Waldes und seiner Besitzer — so stark in Rückstand kamen und in einigen Kreisen heute noch in Rückstand sind. Soll hier Besserung eintreten, so müssen die Vermessungsarbeiten den Geometern überwiesen werden; Absatz 3 des § 20 sollte daher in diesem Sinne geändert oder zum mindesten durch den zweiten Absatz des einschlägigen § 39 des Gesetzes von 1860 ersetzt werden, welcher für die Nachführung und Ergänzung der Vermessungen wenigstens die notwendige Bewegungsfreiheit gewährt.

Im gleichen Artikel der „N. Z. Ztg.“, der wir diese Mitteilung entnehmen, wird nicht nur der Zusammenlegung der der Mehrzahl nach kleinen Privatwaldungen, sondern der Erwerbung derselben durch die Gemeinden gerufen, unter Beteiligung des Staates mit etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Bodenwertes, und diese Maßregel durch die wichtige nationalökonomische Bedeutung, die der öffentliche Waldbesitz für die Gemeinden hat, begründet.

Dieses Verfahren würde wohl etwas langsamer zum Ziele führen, als die einfache Zusammenlegung der Privatwaldungen, hätte dagegen einen ungleich höhern Wert.

Einverstanden!

Vereinsnachrichten.

Zentralverein.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung in Luzern den 30. Dezember 1906.

1. Das Traktandum Errichtung einer ständigen Verifikationsstelle für Waldvermessungen führt zu dem vor-

läufigen Beschlüsse: Es sei das Bureau beauftragt, zunächst von allen Kantonsgeometern die sachbezügliche Ansichtsäußerung einzuholen. Auf Grund der eingehenden Berichte soll alsdann beim eidg. Departement des Innern eine bezügliche Eingabe gemacht werden.

2. Die beiden weiteren Anträge Sutter betreffend Errichtung einer Kautionskasse durch den Verein und Einführung einer Kollektivversicherung der Vereinsmitglieder, samt deren Hilfspersonal, werden auf eine spätere Sitzung verschoben, in dem Sinne, daß bis dahin der Antragsteller einen detaillierten Ausführungsplan zum erstgenannten Projekte zu entwerfen habe und die Versicherungsstatuten der Sektionen des deutschen Geometervereins bezogen und vom Vorstand studiert werden sollen.

Frauenfeld, 6. Januar 1907.

Aus Auftrag,

Der Sekretär des V. S. K. G.:

W. Leemann.

Sektion Aargau, Basel, Solothurn.

Die Hauptversammlung der Sektion der Kantone Aargau, Basel und Solothurn des Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer findet statt

Sonntag den 20. Januar 1907, vormittags 11 Uhr,

im Hotel „Dreikönig“ in Rheinfelden.

Nebst den ordentlichen Traktanden hat der Verein sich auszusprechen über die Vorlage des Vorstandes des Schweiz. Geometervereins betreffend die eventuelle Verlegung der Geometerschule vom Zürcherischen Technikum an das Polytechnikum und die Einführung von Staatsexamen (siehe orientierender Bericht in No. 12 der Zeitschrift vom 15. Dez. 1906).

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verhandlungen wird zahlreiche Beteiligung erwartet.

Der Vorstand.
